

Mit Empfangsbekanntnis:

Lausitzer Holzkontor GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Justus Große
Lindach 1
01920 Nebelschütz OT Miltitz

BAUAUFSICHTSAMT

Bearbeiter: Jörg Roller
Dienststz: Macherstraße 57
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-63310
Fax: 03591 5250-63310
E-Mail: Joerg.Roller@lra-
bautzen.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 63.3-106.11:Nbs-
Holzkontor/Abfall02
Datum: 19.08.2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Lausitzer Holzkontor GmbH & Co. KG, 01920 Nebelschütz, OT Miltitz, Lindach 1 vom 16.03.2020, eingegangen beim Landratsamt Bautzen am 17.03.2020, nach § 16 Absatz 1 BImSchG auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgrundstück in 01920 Nebelschütz, OT Miltitz, Lindach 1, Gemarkung Mittitz, Flurstücke Nr. 230/8, 231/12 und 232/3

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Das Landratsamt Bautzen erlässt in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde den folgenden

Bescheid:

1. Der Lausitzer Holzkontor GmbH & Co. KG, 01920 Nebelschütz, OT Miltitz, Lindach 1 vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Justus Große, wird auf deren Antrag nach § 16 Absatz 1 BImSchG vom 16.03.2020, eingegangen beim Landratsamt Bautzen am 17.03.2020, und der beantragten Ergänzung vom 07.06.2022, eingegangen beim Landratsamt Bautzen am 10.06.2022, auf der Grundlage des § 16 Absatz 1, § 10 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Ziffern 8.11.1.1, Verfahrensarten G und E, 8.11.2.3, Verfahrensarten G und E, 8.11.2.4, Verfahrensart V, 8.12.1.1, Verfahrensarten G und E, und 8.12.2, Verfahrensart V des Anhang 1 der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

erteilt, am Standort in 01920 Nebelschütz, OT Miltitz, Lindach 1, Gemarkung Nebelschütz, Flurstücke Nr. 230/8, 231/12, 232/3 die vorhandene Abfallanlage wie beantragt wesentlich zu ändern.

2. Dem mit dem Antrag nach § 16 Absatz 1 BImSchG gestellten **Antrag nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG** auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens **wird stattgegeben**.
3. **Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts nach § 16 Absatz 1, § 10 Absatz 1 a BImSchG** für diese wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage, die als eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie einzustufen ist, **ist nicht erforderlich**.
4. **Dieser Bescheid erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:**

- Erweiterung des Anlagengeländes um die östlich gelegene befestigte Lagerfläche auf dem Flurstück Nr. 231/12 sowie dem Flurstück Nr. 230/8 zur Lagerung von Kunststoffen und Ersatzbrennstoffen
- Erhöhung des Gesamtumsatzes der Anlage von aktuell 50.000 Tonnen/Jahr auf zukünftig 75.000 Tonnen/Jahr
 - o davon Erhöhung des Durchsatzes nicht gefährlicher Abfälle von aktuell 40.000 Tonnen/Jahr auf zukünftig 50.000 Tonnen/Jahr
 - o Erhöhung des Durchsatzes gefährlicher Abfälle von aktuell 10.000 Tonnen/Jahr auf zukünftig 25.000 Tonnen/Jahr
- Einsatz eines zweiten Schredders (Typ CRAMBO 5000) sowie zusätzlicher Umschlagtechnik (zusätzlich: 2 Radlader und 1 Bagger) und damit Erhöhung des täglichen Durchsatzes von aktuell 320 Tonnen/Tag auf 420 Tonnen/Tag
- Einsatz von zwei neuen Staubbindemaschinen (Typ HE30 von HENNLICH)
- Erhöhung der möglichen Einsatzzeiten der Schredder von aktuell max. 8 h/Tag in der Zeit zwischen 7 – 18 Uhr auf zukünftig max. 12 h/Tag in der Zeit zwischen 7 – 20 Uhr. Die Schredder sollen weiterhin in erster Linie von Montag bis Freitag eingesetzt werden. Am Samstag ist in seltenen Fällen ein eingeschränkter Einsatz von max. 8 h/Tag in der Zeit zwischen 8 – 16 Uhr geplant
- Sperrmüll (AS 200307) soll zukünftig zusammen mit dem Altholz A III vorsortiert werden – hölzerne Bestandteile werden anschließend geschreddert und der nicht verwertbare Rest als AS 191212 entsorgt
- biologisch abbaubare Abfälle (AS 200201 – hier nur Grünschnitt, Wurzeln und Äste) sollen zukünftig angenommen und geschreddert werden
- Erhöhung der Lagermenge nicht gefährlicher Abfälle von aktuell 12.000 Tonnen auf zukünftig 16.000 Tonnen
 - o Lagermenge Gruppe Kunststoffe wird um 1.350 Tonnen erhöht (von aktuell 4.650 Tonnen auf zukünftig 6.000 Tonnen)
 - o Lagermenge Gruppe Altholz A I – A III wird um 3.000 Tonnen erhöht (von aktuell 4.990 Tonnen auf zukünftig 7.990 Tonnen) und um Sperrmüll und biologisch abbaubare Abfälle erweitert
 - o Die bisher separat genehmigte Lagerkapazität für Sperrmüll (AS 200307) von 100 Tonnen ist damit nicht mehr nötig (da sie nunmehr in die Lagermenge Gruppe Altholz eingeht)
 - o Lagermenge AS 101208/AS 150107 wird um 750 Tonnen reduziert (von aktuell 1.000 Tonnen auf 250 Tonnen)

- Lagermenge AS 191210 wird um 750 Tonnen reduziert (von aktuell 1.000 Tonnen auf 250 Tonnen)
 - Neu hinzu kommt die Lagerung von 250 Tonnen sonstiger Abfälle (AS 191212)
 - Neu hinzu kommt die Lagerung von 1.000 Tonnen Papierabfällen (AS 030307/AS 030310/AS 030311) – ausschließlich stichfestes Material
 - Neu hinzu kommt die Lagerung von Gießereisand (AS 100908) und Nichteisenmetallen (AS 191203) – eingereiht in vorhandene Gruppen ohne Erhöhung der Lagermenge
- Erhöhung der Lagermenge gefährlicher Abfälle von aktuell 3.000 Tonnen auf zukünftig 5.000 Tonnen (A IV – Holz) – diese werden ausschließlich in überdachten Lagerboxen gelagert
5. **Die Inhalts- und Nebenbestimmungen aus den der Rechtsvorgängerin der Lausitzer Holzkontor GmbH & Co. KG, der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG, Adresse wie bei der Rechtsnachfolgerin, erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit in dieser neuen Genehmigung nicht andere Regelungen getroffen werden.** Hierbei handelt es sich um die folgenden (früheren) Genehmigungen: Neugenehmigung nach § 4 BImSchG mit Bescheid vom 12.03.2013, Erweiterung des Aufnahmekatalogs nach § 15 BImSchG mit Bescheid vom 23.07.2014, wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG mit Bescheid vom 23.11.2015, Verlegung der Betriebseinheiten nach § 15 BImSchG mit Bescheid vom 08.08.2016, Änderung der Lagerkapazitäten nach § 15 BImSchG mit Bescheid vom 07.02.2017, wesentliche Änderungen nach § 16 BImSchG mit Bescheiden vom 22.05.2017 und vom 23.04.2018 sowie Betreiberwechsel nach § 52 BImSchG mit Bescheid vom 21.12.2018.
6. Die Anlage ist nach **Maßgabe der im „Inhaltverzeichnis“ zum Antrag aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen** zur errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. **Die gesiegelten und durchnummerierten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.**
7. Der Änderungsbescheid ergeht unter den **folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:**
- 7.1 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen**
- 7.1.1 Die Anlage ist nach den vorgenannten Antragsunterlagen der beantragten wesentlichen Änderung sowie den Inhalts- und Nebenbestimmungen und – soweit in diesem Bescheid nichts Anderes bestimmt ist – nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 7.1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von **zwei Jahren** nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage in der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlichen Änderung begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Ziffer 1 BImSchG).

7.2 Immissionsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

7.2.1 Die Gesamtdurchsatzkapazität aller Anlagen (Lagerung und Behandlung), gemessen am Input eines Kalenderjahres wird auf **75.000 Tonnen pro Jahr** begrenzt und darf sich zusammensetzen aus

50.000 Tonnen pro Jahr nicht gefährlichen Abfällen und
25.000 Tonnen pro Jahr gefährlichen Abfällen.

7.2.2 Die Durchsatzkapazität der Anlagen zur Behandlung (Sortierung und Zerkleinerung) von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen wird begrenzt auf jeweils 420 Tonnen pro Tag.

7.2.3 Die Gesamtlagerkapazität der Anlagen wird begrenzt auf 21.000 Tonnen und darf sich zusammensetzen aus

16.000 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen und
5.000 Tonnen gefährlichen Abfällen.

7.2.4 Der Inputstoffkatalog wird auf die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Abfallarten und die dazugehörigen Einzel- bzw. Gruppenlagerkapazitäten begrenzt.

AS	Bezeichnung	Lagerkapazität (Tonnen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	7 990
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
17 02 01	Holz	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (hier nur Grünschnitt, Wurzeln und Äste),	
20 03 07	Sperrmüll	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	250
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
16 01 03	Altreifen	20
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	100
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	

19 12 03	Nichteisenmetalle brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	500
19 12 10		
19 12 12		
19 12 01	Papier und Pappe	20
20 01 01	Papier und Pappe	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	100
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	6.000
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
20 01 39	Kunststoffe	
20 01 10	Bekleidung	20
20 01 11	Textilien	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen (hier: nur stichfestes Material)	1.000
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung (hier: nur stichfestes Ma- terial)	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen (hier: nur stichfestes Material)	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	5.000
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	

7.2.5 Die Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen (AS 20 03 01) ist auszuschließen.

7.2.6 Staubende Güter sind bei Umschlag und Behandlung wirksam zu befeuchten.

7.2.7 Betriebs- und Verkehrsflächen sind dem Grad der Verschmutzung nach zu reinigen bzw. bei Bedarf (z. B. bei trockenem und windigem Wetter) zu befeuchten.

7.2.8 Die Fahrgeschwindigkeit im Anlagengelände ist für Anliefer- und Abholfahrzeuge auf 10 km/h und für mobile Transport- und Umschlagtechnik auf Schrittgeschwindigkeit zu begrenzen.

7.3 Wasserrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

7.3.1 Das bei Brandereignissen entstehende Löschwasser, das mit wassergefährdenden Stoffen kontaminiert sein kann, ist entsprechend der in Punkt 6.2 der Antragsunterlagen aufgeführten Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung aufzufangen und nach dessen Analyse in einem geeigneten Entsorgungsweg zu entsorgen.

7.3.2 Die Mitarbeiter sind nachweislich mindesten einmal jährlich über die unter Ziffer 6.3.1 vorgeschriebene Löschwasserrückhaltung und Löschwasserentsorgung im Brandfall zu unterweisen.

7.3.3 Für die Sicherung des erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumens sind ausreichend mobile Barrieren vorzuhalten und für den Brandfall zugänglich zu halten.

7.4 Naturschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

7.4.1 Die Beseitigung des Strauchbewuchses auf der Fläche B 4.1 ist auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres zu legen.

7.4.2 Für die in Anspruch zu nehmenden Niststätten sind mindestens drei Ersatznistkästen für Singvögel in der näheren Umgebung anzubringen.

7.4.3 Die Anbringung der Ersatznistkästen muss bis spätestens eine Vegetationsperiode nach der Beseitigung der Strauchvegetation auf der Fläche B 4.1 beendet sein.

7.5 Brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

7.5.1 Die Festlegungen und Forderungen aus der brandschutzrechtlichen Stellungnahme der IWA-Ingenieur- und Beratungsgesellschaft Mittenwalde vom 18.06.2021 sind umzusetzen. Projekt- und baubegleitend sind alle weiteren Prozesse, Anpassungen oder Veränderungen der Belange des Brandschutzes mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

7.5.2 Vor Inbetriebnahme der Erweiterungen sowie wiederkehrend auf Verlangen ist der örtlich zuständigen Feuerwehr die Gelegenheit zu geben, sich mit den Örtlichkeiten, Prozessen und Gefahrenschwerpunkten vertraut zu machen. Eine fachkundige Unterweisung hat durch den Betreiber der Anlage zu erfolgen.

7.5.3 Für das Objekt ist in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr sowie der unteren Brand- und Katastrophenschutzbehörde beim Landratsamt Bautzen unter Beachtung der „Arbeitshinweise des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz beim Landratsamt Bautzen zur Erstellung von Feuerwehrplänen“ ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und in der erforderlichen Anzahl und Ausführung der örtlich zuständigen Feuerwehr sowie dem Landratsamt Bautzen, Ordnungsamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz zu übergeben.

7.5.4 Die für das Objekt vorzuhaltende Löschwassermenge beträgt 192 m³/h und ist für die Dauer von zwei Stunden sicherzustellen. Der als Löschwasserentnahmestelle ausgewiesene Teich im Bereich der Objektzufahrt ist als Löschteich nach DIN 14210 zu ertüchtigen und zu unterhalten.

7.5.5 In Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr sind ausreichend geeignete Bewegungsflächen für die Feuerwehr festzulegen, zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten.

7.5.6 Für die Lagerung der Kunststoffabfälle sind die Festlegungen der Kunststofflager-Richtlinie (KLR) umzusetzen. Um die in der KLR genannten Anforderungen hinsichtlich der Lager- und Brandabschnittstrennung sicher zu gewährleisten, wird dringend angeraten, die Lagerbereiche bzw. Freiflächen durch geeignete Markierungen (z.B. Bodenmarkierung) zu kennzeichnen.

7.5.7 Um in einem möglichen Brandfall Umlagerungen zur Verhinderung der Brandausbreitung bzw. zur Restablöschung vornehmen zu können, sind in ausreichender Größe Ausweichflächen vorzuhalten.

7.5.8 Als Voraussetzung für die Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten ist für die nördliche Lagerbox (BE 2.1/2.3) des westlichen Anlagenteils eine Brand- und Lagerabschnittstrennung vorzusehen. Es wird eine Abschnittstrennung sowie Begrenzung der Lagerguthöhen analog den Festlegungen der KLR empfohlen.

7.5.9 Die Löschwasser-Rückhaltung für den westlichen Anlagenteil soll durch mobile, überfahrbare Barrieren in der östlichen und westlichen Zufahrt zwischen südlicher und nördlicher Boxenanlage erfolgen. Ausführungsart und -größe der Barrieren sind mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen und deren Eignung nachzuweisen (z.B. Ergebnis einer Übung). Die Lagerung der Barrieren hat in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes so zu erfolgen, dass der Zugriff jederzeit gewährleistet ist. Die Barrieren sind nachweislich in regelmäßigen Abständen auf Unversehrtheit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen.

7.5.10 Bei längerfristiger Lagerung (insbesondere von geschreddertem Material) ist eine regelmäßige Temperaturüberwachung des Lagergutes mit geeigneten Messmethoden durchzuführen.

7.5.11 Zur Sicherstellung des Brandschutzes verweisen wir darüber hinaus auf die eigenverantwortliche Prüfung und Umsetzung der Festlegungen der VdS-Vorschrift 2517 – Sortierung, Aufbereitung und Lagerung von Siedlungsabfällen und brennbaren Sekundärrohstoffen -, deren Anwendungsbereich sich auch auf die Lagerung brennbarer Schüttgüter in Misch- und Monofractionen erstreckt.

7.6 Bauaufsichtsrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

7.6.1 Standsicherheit:

Die Standsicherheit des Vorhabens ist zu gewährleisten (§ 66 Absatz 1 Sächs-BO). Hierzu hat der Bauleiter alle notwendigen Maßnahmen vorzugeben, ggf. ist ein Tragwerksplaner hinzuzuziehen. Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, weitere Anforderungen zur Gewährleistung der Standsicherheit zu erheben.

7.6.2 Bauleiter:

Für die Durchführung des Vorhabens ist ein nach Sachkunde geeigneter Bauleiter zu bestellen. Dieser hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, den anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen entspricht. Der Bauherr hat die Erklärung über die Bestellung des Bauleiters (§ 53 Absatz 1, § 56 SächsBO) eine Woche vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Bautzen schriftlich mitzutei-

len (Vordruck siehe Anlage). Ein Wechsel des Bauleiters während der Bauausführung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.6.3 Baubeginn:

Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Bautzen schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige ist der amtlich bekanntgemachte Vordruck (als Anlage beigefügt) zu verwenden.

7.6.4 Nutzungsaufnahme:

Die Aufnahme der Nutzung ist mindestens zwei Wochen vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Bautzen schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige ist amtlich bekanntgemachten Vordruck (als Anlage beigefügt) zu verwenden.

7.7 Arbeitsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die Inbetriebnahme bzw. die Umsetzung der beantragten wesentlichen Änderung auf der Anlage sind der Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Lausitzer Holzkontor GmbH & Co. KG zu tragen (**Kostengrundentscheidung**).
9. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von **xxxx,xx EUR** festgesetzt. Auslagen werden keine erhoben (**Gebühren- und Auslagenentscheidung**).

10. Es ergehen folgende Hinweise:

10.1 Hinweis nach § 21 Absatz 2 der 9. BImSchV:

Gemäß § 21 Absatz 2 der 9. BImSchV wird darauf hingewiesen, dass dieser Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

10.2 Brandschutzrechtliche Hinweise:

Die in der brandschutzrechtlichen Stellungnahme der IWA-Ingenieur- und Beratungsgesellschaft mbH 18.06.2021 ermittelte Höhe der Aufkantung/Löschwasserbarrieren stellt einen rein idealisierten Wert dar, da die angenommene Nettofläche zur Löschwasser-Rückhaltung aufgrund weiterer Lagerung in der genannten Größe real nicht zur Verfügung steht. Die Sperrhöhe der Barrieren ist dementsprechend zu erhöhen.

10.3 Bauaufsichtsrechtliche Hinweise:

Auch nach der Erteilung der Genehmigung können Anforderungen gestellt werden, um bei der Genehmigung nicht voraussehbar gewesene Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzern der baulichen Anlage abzuwenden.

10.4 Arbeitsschutzrechtliche Hinweise:

Der Antragsteller plant im Rahmen des Antrags seine Betriebs- und Öffnungszeiten und die Einsatzzeiten von technischen Anlagen auf 12 Stunden täglich zu erhöhen. Ebenso soll werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 20 Uhr und gelegentlich Samstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr gearbeitet werden. Deshalb wird allgemein auf die gesetzlichen Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes hingewiesen. Diese sind einzuhalten und umzusetzen.

Gründe:

I. Sachverhalt:

Die Lausitzer Holzkontor GmbH & Co. KG (kurz: Antragsteller) betreibt an ihrem Betriebsstandort in 01920 Nebelschütz, OT Miltitz, Lindach 1 auf den Grundstücken der Gemarkung Miltitz, Flurstücke Nrn 230/8, 231/12 und 232/3 eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Holzrecyclinganlage).

Der Antragsteller hat die Anlage von der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG übernommen.

Der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG wurde im Zusammenhang mit dieser Anlage zuvor immissionsschutzrechtliche Genehmigungen erteilt. Im Einzelnen wird hier auf die Aufzählung in Ziffer 5 des Tenors des gegenständlichen Bescheides verwiesen.

Mit Antrag vom 16.03.2020, eingegangen beim Landratsamt Bautzen am 17.03.2020 beantragte die Lausitzer Holzkontor GmbH & Co. KG die Genehmigung einer wesentlichen Änderung dieses Anlagebetriebs nach § 16 Absatz 1 BImSchG. Zugleich wurde implizit ein Antrag nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG auf Absehen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gestellt.

Der Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Betriebs der Anlage nach § 16 Absatz 1 BImSchG wurde mit Antrag vom 07.06.2022, eingegangen beim Landratsamt Bautzen am 10.06.2022 geringfügig ergänzt.

Hinsichtlich des Umfanges der beantragten Genehmigung einer wesentlichen Änderung wird auf die Darstellung in Ziffer 4 des Tenors dieses Bescheides verwiesen.

Nach den Angaben des Antragstellers ist die beantragte wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage ihrerseits ebenfalls genehmigungsbedürftig. Dies ergebe sich nach seinen Angaben durch die im Folgenden benannte Einstufung dieser Änderung in die 4. BImSchV:

- Ziffer 8.11.1.1 (Verfahrensart G und E)
- Ziffer 8.11.2.3 (Verfahrensart G und E)
- Ziffer 8.11.2.4 (Verfahrensart V)
- Ziffer 8.12.1.1 (Verfahrensart G und E)
- Ziffer 8.12.2 (Verfahrensart V)

Die Genehmigungsbehörde hat dem Antragsteller mit Schreiben vom 23.03.2020 eine Eingangsbestätigung des Antrags und der Antragsunterlagen erteilt.

Im Rahmen der daraufhin vorzunehmenden Prüfung der Vollständigkeit des Antrags und der Antragsunterlagen wurden mehrere Behörden beteiligt, welche nach zuvor kursorischer Einschätzung der Genehmigungsbehörde in ihrem Aufgabenbereich durch den Antrag betroffen werden könnten.

Darunter befand sich neben der Gemeinde Nebelschütz als Träger öffentlicher Belange und als beteiligte Gemeinde, deren baurechtliches Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch einzuholen war auch die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Bautzen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 29.04.2020 die Genehmigungsbehörde darauf hingewiesen, dass nach ihrer Prüfung das Vorhaben in einem festgesetzten Pflanzbereich durchgeführt werden soll. Damit werden nach ihrer Rechtsauffassung Planungen der Gemeinde Nebelschütz berührt. Folglich könne ein bauplanungsrechtliches Befreiungsverfahren nach § 31 BauGB durch die untere Bauaufsichtsbehörde nicht durchgeführt werden. Infolge dessen ist nach der Rechtsauffassung der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Änderung des betreffenden Abschnitts in dem Bebauungsplan der Gemeinde Nebelschütz durch die Gemeinde erforderlich. Eine Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags nach § 16 Absatz 1 BImSchG und der Unterlagen kann demzufolge durch die untere Bauaufsichtsbehörde unter anderem auch erst nach dem Nachweis einer entsprechenden Änderung des Bebauungsplanes erteilt werden.

Außerdem wurden durch im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung beteiligte andere Behörden ebenfalls Nachforderungen erhoben.

Mit Schreiben vom 05.05.2020 hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller unter anderem auf die Forderung der unteren Bauaufsichtsbehörde nach einer für die Genehmigung des Antrags notwendigen Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Nebelschütz und dessen Nachweis hingewiesen. Außerdem wurde weitere Nachforderungen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde, der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde, der unteren Brand- und Katastrophenschutzbehörde sowie auch zusätzlicher Nachforderungen der Gemeinde Nebelschütz in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Belange geltend gemacht.

Die Nachforderungen wurden seitens des Antragstellers sukzessive gegenüber der Genehmigungsbehörde erfüllt.

Dennoch fehlte es im weiteren an einem Nachweis der rechtskräftigen Änderung des betroffenen Bebauungsplans der Gemeinde Nebelschütz in der geforderten Art und Weise.

Somit konnte durch die Genehmigungsbehörde bis auf weiteres die Vollständigkeit des Antrags nach § 16 Absatz 1 BImSchG und der Unterlagen gegenüber dem Antragsteller vorerst nicht bestätigt werden.

Erst mit Schreiben der unteren Bauaufsichtsbehörde vom 04.03.2022 an die Genehmigungsbehörde hat die untere Bauaufsichtsbehörde der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass nach Maßgabe der nunmehr durch den Antragsteller bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingereichten Bauvorlagen die für die Erteilung der Genehmigung nach

§ 16 Absatz 1 BImSchG erforderliche bauaufsichtsrechtliche Zustimmung durch die untere Bauaufsichtsbehörde erteilt werden kann und erteilt wird.

Dies wurde durch die untere Bauaufsichtsbehörde in dieser Stellungnahme wie folgt begründet:

Nach Prüfung der vom Antragsteller am 03.03.2022 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingereichten Unterlagen konnte die untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen ihres Aufgabenbereichs feststellen, dass das Verfahren der 2. Änderung des betroffenen Bebauungsplans der Gemeinde Nebelschütz die materielle und formelle Planreife erreicht hat. Demzufolge ist nach der Rechtsauffassung der unteren Bauaufsichtsbehörde die hinreichende Sicherheit gegeben, dass der Entwurf der 2. Änderung dieses Bebauungsplans zur Rechtskraft geführt werden kann. Deshalb war es nach der Rechtsauffassung der unteren Bauaufsichtsbehörde erst ab diesem Zeitpunkt rechtlich möglich, über die allgemeine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der im Rahmen des Antrags nach § 16 Absatz 1 BImSchG einbezogenen baulichen Maßnahmen gemäß § 33 BauGB zu entscheiden. Mit Schreiben vom 04.03.2022 hatte der Antragsteller nach § 16 Absatz 1 BImSchG und „Bauherr“, so die untere Bauaufsichtsbehörde, die Festsetzungen des Bebauungsplans „Miltitz – Industrie- und Gewerbegebiet I – Am Krabatstein“ der Gemeinde Nebelschütz, 2. Änderung anerkannt. Demzufolge war aufgrund der vom Bauherr eingereichten Unterlagen dem Vorhaben nach § 16 Absatz 1 BImSchG auch bauplanungsrechtlich zuzustimmen, da diesem Vorhaben somit keine weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach der Rechtsauffassung der unteren Bauaufsichtsbehörde entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungs-/Zustimmungsverfahren zu prüfen sind (§ 72 Absatz 1 SächsBO).

Mit Schreiben vom 07.03.2022 hat damit die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller des Antrags nach § 16 Absatz 1 BImSchG die Vollständigkeit des Antrags und der Unterlagen bestätigt.

Mit diesem Schreiben wurden auch die im weiteren Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden, deren Zuständigkeit von dem Vorhaben berührt ist, benannt.

Ferner wurde dem Antragsteller der von der Genehmigungsbehörde geplante weitere zeitliche Ablauf dieses Genehmigungsverfahrens aufgezeigt.

Die Gemeinde Nebelschütz hat mit Schreiben vom 04.05.2022 auch ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB gegenüber der Genehmigungsbehörde erteilt.

Mit Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 20.06.2022 an den Antragsteller nach § 16 Absatz 1 BImSchG, wurde die Entscheidungsfrist über den Genehmigungsantrag um weitere drei Monate bis 20. September 2022 gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 i.V.m. § 10 Absatz 6a Sätze 2, 3 BImSchG verlängert.

Der Grund hierfür war, dass der Antragsteller, wie bereits oben dargelegt, mit Schreiben vom 07.06.2022, eingegangen beim Landratsamt Bautzen am 10.06.2022, die Ergänzung des Antrags nach § 16 Absatz 1 BImSchG um zwei Abfallschlüssel im Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle beantragt hat.

Danach war es nach der ergänzenden Prüfung durch die Genehmigungsbehörde erforderlich, die die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde sowie die untere Immissions-

schutzbehörde/Fachbereich um eine erneute Prüfung dieses Ergänzungsantrags und Stellungnahme zu ersuchen.

Dies erfolgte durch die Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 14.06.2022 und vom 16.06.2022 mit Fristsetzung zur ergänzenden Stellungnahme bis 28.06.2022.

Mit Schreiben vom 27.06.2022 hat die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde der Genehmigungsbehörde bestätigt, dass in Bezug auf diese Antragsergänzung seitens der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde keine weiteren Nebenbestimmungen gefordert werden. Entsprechendes hat die untere Immissionsschutzbehörde/Fachbereich mit Schreiben vom 17.06.2022 für ihren Aufgabenbereich festgestellt.

Auf die weiteren Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 22.07.2022 an die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde und die untere Wasserbehörde mit der Bitte um nachträgliche Prüfung, ob für die aufgrund der Einstufung der beantragten Änderung nach § 16 Absatz 1 BImSchG in Ziffer 8.11.1.1., Ziffer 8.11.2.3 und Ziffer 8.12.1.1 der 4. BImSchV als Anlage nach § 3 der 4. BImSchV - Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie (siehe oben) - auch die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts nach § 10 Absatz 1a Satz 1 BImSchG erforderlich ist, wurde dies durch die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde mit Schreiben vom 03.08.2022 und durch die untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 27.07.2022 ebenfalls verneint.

Da die Genehmigungsbehörde dem Antrag nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG auf ein Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags nach § 16 Absatz 1 BImSchG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG stattgibt, konnte auf den Verfahrensabschnitt nach § 10 Absatz 3 BImSchG bei der Durchführung des förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG verzichtet werden.

Im Übrigen wird auf die dem Bescheid nach § 16 Absatz 1 BImSchG als dessen Bestandteile beigefügten Antragsunterlagen verwiesen.

II. Rechtliche Begründung:

1. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Das Landratsamt Bautzen in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde ist sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Satz 1, § 1 Nr. 1 AGLmSchG.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 1 VwVfG.

2. Zu Ziffer 1 des Bescheides (Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG)

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG für die beabsichtigte wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der bereits genehmigten immissionsschutzrechtlichen Anlage war zu erteilen, da

durch diese beabsichtigte Änderung keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können.

Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Gemäß § 5 Absatz 1 BImSchG sind immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt 1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; 2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen; 3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden sowie 4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Nach dieser Vorschrift sind Abfälle nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Ferner gilt die gesetzliche Vermutung, dass die Vermeidung unzulässig ist, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Auch wird in der Vorschrift klargestellt, dass die Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften erfolgt.

Die Vorschrift des § 5 Absatz 1 BImSchG gilt auch für die Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 Absatz 1 BImSchG einer bereits genehmigten immissionsschutzrechtlichen Anlage.

2.1

Bei der Anlage des Antragstellers mit den beantragten Änderungen handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage.

Denn die beantragte Änderung des Betriebs der Anlage ist wie folgt den Anlagentypen in Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

- Ziffer 8.11.1.1 mit der Verfahrensart G und E
- Ziffer 8.11.2.3 mit der Verfahrensart G und E
- Ziffer 8.11.2.4 mit der Verfahrensart V
- Ziffer 8.12.1.1 mit der Verfahrensart G und E und
- Ziffer 8.12.2 mit der Verfahrensart V

Die Bezeichnung Verfahrensart G steht für die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG.

Die Bezeichnung der Verfahrensart V steht für die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 BImSchG.

Die Bezeichnung E steht für eine Anlage nach § 3 der 4. BImSchV. Nach § 3 der 4. BImSchV sind damit Anlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU gekennzeichnet. Es handelt sich dabei um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen bei Anlagen, die sich nach Anhang 1 der 4. BImSchV sowohl aus Anlagen mit der Kennzeichnung Buchstabe G als auch mit der Kennzeichnung Buchstabe V in diesem Anhang zusammensetzen.

Somit hat die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die beantragte wesentliche Änderung nach § 16 Absatz 1 BImSchG vollständig nach § 10 BImSchG als Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen, sofern dem Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Verfahrens sowie dem Verzicht der Auslegung des Antrags und der Unterlagen nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nicht stattgegeben werden kann.

Darüber hinaus handelt es sich aufgrund der beantragten Änderung um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Die sich hieraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen im Zusammenhang mit der Durchführung des Genehmigungsverfahrens werden in der Begründung zu Ziffer 3 dieses Genehmigungsbescheides näher dargelegt.

2.2

Mit dem Antrag vom 16.03.2020 soll die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb dieser genehmigungsbedürftigen Anlage geändert werden.

2.3

Die mit dem Antrag vom 16.03.2020 beantragte Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage ist eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG.

Denn durch die im Tenor dieses Genehmigungsbescheides in Ziffer 4 beschriebenen Änderungen können nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

2.4

Damit steht zur Überzeugung der unteren Immissionsschutzbehörde fest, dass für die beantragte wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage die Erteilung einer Genehmigung erforderlich ist (§ 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG).

2.5

Somit sind durch die beantragte Änderung nach deren Vollziehung zumindest die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 BImSchG zu erfüllen.

Nach dieser Prüfung durch die untere Immissionsschutzbehörde als Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung der Behörden, deren Zuständigkeitsbereich durch diesen Antrag betroffen werden (sog. relevanten Träger öffentlicher Belange), steht für die untere Immissionsschutzbehörde fest, dass auch nach der Vollziehung der beantragten Änderung der Anlage der Antragsteller und damit Betreiber dieser geänderten Anlage die nach § 5 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 BImSchG normierten Pflichten des Betreibers einer solchen genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllen wird. Dies gilt insbesondere aufgrund der im Rahmen dieser Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG in Ziffer 7 dieses Genehmigungsbescheides angeordneten Nebenbestimmung, die durch den Antragsteller zu beachten und einzuhalten sind.

2.6

Da somit durch den Antragsteller dieser Genehmigung einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 16 Absatz 1 BImSchG die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 5 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 BImSchG erfüllt werden und weitere Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 BImSchG für die Genehmigung dieser wesentlichen Änderung des Betriebs dieser genehmigungsbedürftigen Anlage nicht ersichtlich sind, **ist** die Genehmigung der beantragten wesentlichen Änderung nach §§ 16 Absatz 1, § 6 Absatz 1 BImSchG zu erteilen (§ 6 Absatz 1 BImSchG: „Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn ...“).

Ein Ermessensspielraum für die Genehmigungsbehörde zur Entscheidung über den Antrag nach § 16 Absatz 1 BImSchG besteht demzufolge nicht.

Um die Erfüllung der in § 6 Absatz 1, § 5 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen, die auch für die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG zu beachten sind, sicherzustellen, erschien es unteren Immissionsschutzbehörde als geeignet, erforderlich und angemessen, die in Ziffer 7 dieses Bescheides angeführten Nebenbestimmungen in diese Genehmigung aufzunehmen (§ 12 BImSchG) (sog. Entschließungsermessen – „ob“ - bzgl. dieser Entscheidung über die Anordnung von Nebenbestimmungen).

Diese Nebenbestimmungen erscheinen der unteren Immissionsschutzbehörde von ihrem Maße her auch geeignet, erforderlich und angemessen (sog. Auswahlermessen – „wie“ – bzgl. dieser Entscheidung über die Anordnung von Nebenbestimmungen).

Zur Begründung dieser Nebenbestimmungen im Einzelnen wird auf die Ausführungen in diesem Bescheid weiter unten im Text verwiesen.

Nach der Rechtsauffassung der unteren Immissionsschutzbehörde ist die Genehmigung nach §§ 16 Absatz 1, 6, 5 Absatz 1 und 12 BImSchG auch vereinbar mit höherrangigem Recht. Dazu zählt auch die Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

Das Genehmigungsverfahren richtet sich daher nach § 10 i.V.m. § 16 Absatz 1 BImSchG.

3. Zu Ziffer 2 des Bescheides (Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen nach § 16 Absatz 2 BImSchG)

Dem mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG implizit gestellten Antrag auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG war stattzugeben.

Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 BImSchG sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter insbesondere dann nicht zu besorgen, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch getroffene oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Die Genehmigungsbehörde, die auch für die Entscheidung über den Antrag nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG zuständig ist, ist der Überzeugung, dass die Voraussetzungen der gesetzlichen Vermutung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 BImSchG vorliegend gegeben sind. Demzufolge sind durch die beantragten wesentlichen Änderungen des Betriebs dieser Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen.

Dem Antrag nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG war daher stattzugeben, denn es handelt sich bei der zu prüfenden Rechtsnorm des § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG um eine sog. „Soll-Vorschrift“.

Eine sog. „Soll-Vorschrift“ im juristischen Sinne bedeutet, dass die zuständige Behörde einem solchen Antrag grundsätzlich stattzugeben hat. Nur wenn es sich im Rahmen der konkreten Einzelentscheidung um einen sog. atypischen Sonderfall handelt, ist der Genehmigungsbehörde ausnahmsweise trotz des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen (Tatbestandsseite der zu prüfenden Rechtsnorm) für die Entscheidung über diesen Antrag ein Ermessen eröffnet (Rechtsfolgenseite der Rechtsnorm), welches dann als pflichtgemäßes Ermessen nach § 40 VwVfG auszuüben ist.

Nach der Rechtsauffassung der Behörde liegt jedoch bei dem zu entscheidenden Antrag nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG kein solcher atypischer Sonderfall vor.

Es war daher dem Antrag nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG stattzugeben.

Für das aufgrund des Antrags nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG durchzuführende Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG bedeutet dies im Ergebnis nur, dass die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und die Auslegung der Unterlagen, welche an für sich nach § 10 Absatz 3 und Absatz 4 BImSchG zu erfolgen hat, unterbleiben kann.

Dessen ungeachtet gelten die weiteren Vorschriften des § 10 BImSchG auch im Falle eines positiv entschiedenen Antrags nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG.

Hier ist insbesondere zu erwähnen, dass der Genehmigungsbescheid des Antrags nach § 16 Absatz 1 BImSchG auch öffentlich bekanntgemacht und ausgelegt werden muss (§ 10 Absatz 7, 8 BImSchG).

4. Zu Ziffer 3 des Bescheides (Kein Ausgangszustandsbericht im Sinne des §16 Absatz 1, § 10 Absatz 1a BImSchG erforderlich)

Es war festzustellen, dass trotz der Einordnung der beantragten wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen immissionsschutzrechtliche Anlage nach § 3 der 4. BImSchV als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie der Antragsteller mit den Antragsunterlagen nach § 16 Absatz 1 BImSchG **nicht** zusätzlich einen **Bericht über den**

Ausgangszustand (sog. Ausgangszustandsbericht) vorzulegen hat (§ 10 Absatz 1a Satz 1 BImSchG.

Nach § 10 Absatz 1a Satz 1 BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen nach § 10 Absatz 1 BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des **Bodens** oder des **Grundwassers** auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Gemäß § 10 Absatz 1a Satz 2 **BImSchG besteht nach gesetzlicher Vermutung die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht**, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag **ausgeschlossen** werden kann.

Zur Einordnung der beantragten wesentlichen Änderung der Anlage gemäß § 3 der 4. BImSchV als eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie wird auf die obigen **Ausführungen zu Ziffer 2., 2.1 dieses Genehmigungsbescheides** verwiesen.

Nach der Einschätzung der im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG einbezogenen **unteren Abfallbehörde** in deren Stellungnahme vom 03.08.2022 liegen die Voraussetzungen für die Erforderlichkeit der Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes im Sinne des § 10 Absatz 1a Satz 1 BImSchG **nicht** vor. Denn es werden nach dieser Einschätzung in der Anlage zu zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen **keine relevanten gefährlichen Stoffe** im Sinne des § 3 Absätze 9 und 10 BImSchG gehandhabt. Demzufolge ist eine **Verschmutzung des Bodens** auf dem Anlagengrundstück durch relevanten gefährliche Stoffe **nicht möglich**.

Zu der gleichen Einschätzung gelangt die ebenfalls in das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG einbezogene **untere Wasserbehörde** in Bezug auf das **Grundwasser auf dem Anlagengrundstück** in ihrer Stellungnahme vom 27.07.2022. Zur Begründung wird näher ausgeführt, dass gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Absätze 9 und 10 BImSchG Stoffe und Gemische nach der CLP-Verordnung sind. **Nach Artikel 1 Absatz 3 der CLP-Verordnung unterfallen jedoch Abfälle, um die es sich vorliegend handelt, nicht den Regelungen dieser Verordnung. Somit zählen Abfälle nicht zu den gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 Absätze 9 und 10 BImSchG, die eine Verschmutzung des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück im Sinne des § 10 Absatz 1a Satz 1 BImSchG möglich machen können.**

5. Zu Ziffer 4 des Bescheides („Der Bescheid erstreckt sich auf folgende Maßnahmen: ...)

Ziffer 4 des Bescheides dient der Benennung des Umgangs der beantragten wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage.

6. Zu Ziffer 5 des Bescheides (Fortgeltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen aus den vorangegangenen, die Anlage betreffenden Bescheiden)

Ziffer 5 des Bescheides stellt klarstellend fest, dass die bisher der Rechtsvorgängerin der Lausitzer Holzkontor GmbH & Co. KG, der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co.

KG mit gleicher Firmenanschrift, erteilten und angeführten Genehmigungen nach §§ 4, 15, 16 und 52 BImSchG weiterhin für die Lausitzer Holzkontor GmbH & Co KG bzgl. der von ihr weiter betriebenen verfahrensgegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Anlage rechtliche Geltung haben.

Dies folgt daraus, dass die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen anlagenbezogen rechtliche Geltung haben.

7. Zu Ziffer 6 des Bescheides (Antragsunterlagen sind wesentlicher Bestandteile des neuen Genehmigungsbescheides)

Die Einbeziehung des Antrags und der Antragsunterlagen in den Genehmigungsbescheid nach § 16 Absatz 1 BImSchG ergibt sich nach Sinn und Zweck dieser Genehmigung aus §§ 4 Absatz 1, 10 BImSchG i.V.m. § 21 Absatz 1 der 9. BImSchV.

Danach ist auch die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG einschließlich der aufgenommenen Nebenbestimmungen nur vollständig und für den Antragsteller und Genehmigungsinhaber nachvollziehbar, wenn auch der Antrag und die Antragsunterlagen Bestandteil dieser Genehmigung sind. Dies gilt auch unter anderem deswegen, da in dem Genehmigungsbescheid mehrfach an verschiedenen Stellen auf den Antrag bzw. die Antragsunterlagen Bezug genommen wird.

8. Zu Ziffer 7 des Bescheides (Inhalts- und Nebenbestimmungen)

Die Aufnahme der in Ziffer 7 dieses Genehmigungsbescheides angeführten Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG.

Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung, mithin also auch die Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 Absatz 1 BImSchG, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigungsbehörde ist aufgrund der Stellungnahmen der an diesem Genehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligten Behörde der Rechtsauffassung, dass die in Ziffer 7 dieses Genehmigungsbescheides aufgenommenen Nebenbestimmungen geeignet, erforderlich und angemessen erscheinen, um die Betreiberpflichten des Antragstellers nach § 6 BImSchG (s.o.) sicherzustellen.

Die Bezeichnung der im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides entspricht der Bezifferung dieser Nebenbestimmungen im Tenor dieses Genehmigungsbescheides.

Zu Ziffer 7.1 des Bescheides: Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

Zu Ziffer 7.1.1:

Hinsichtlich des Bezuges auf die Antragsunterlagen und die in dem Genehmigungsbescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen für die rechtliche Begrenzung

dieser Genehmigung wird auf die Ausführungen zu Ziffer 6 des Tenors dieser Genehmigung verwiesen (Ziffer 7 der rechtlichen Begründung des Genehmigungsbescheides).

Der Verweis auf die Einhaltung des Standes der Technik bei der Realisierung der beantragten wesentlichen Änderung ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG (Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen).

Zu Ziffer 7.1.2:

Wie bereits in dieser Nebenbestimmung im Tenor dieses Genehmigungsbescheides aufgenommen, ergibt sich der in dieser Nebenbestimmung angeführte Erlöschenstatbestand für diese Genehmigung aus § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG.

Zu Ziffer 7.2 des Bescheides: Immissionsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

Zu Ziffer 7.2.1 bis Ziffer 7.2.8:

Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen erscheinen geeignet, erforderlich und angemessen um sicherzustellen, dass der Antragsteller auch mit der beantragten wesentlichen Änderung seine Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG weiterhin erfüllt.

Ergänzend ist festzustellen:

Die Kapazitätsbegrenzungen (Lagerkapazitäten, Durchsatzkapazitäten) und die Begrenzung des Inputstoffkataloges entsprechen dem Antrag nach § 16 Absatz 1 BImSchG.

Die Anforderungen zur Befeuchtung staubender Güter bei Umschlag und Behandlung sowie die Anforderungen zur Reinigung und Befeuchtung von Lager-, Betriebs- und Verkehrsflächen und die Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit entsprechend dem Stand der Technik zur Minimierung von Staubemissionen bei diffusen Quellen. Die Maßnahmen fanden außerdem bei den angesetzten Emissionsfaktoren in der im Antrag nach § 16 Absatz 1 BImSchG enthaltenen Staubimmissionsprognose Berücksichtigung und entsprechen somit dem Antrag.

Zu Ziffer 7.3 des Bescheides: Wasserrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

Zu Ziffer 7.3.1 bis Ziffer 7.3.3:

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen erscheinen geeignet, erforderlich und angemessen um sicherzustellen, dass der Antragsteller auch mit der beantragten wesentlichen Änderung seine Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG weiterhin erfüllt.

Ergänzend ist festzustellen:

Gemäß § 5 Absatz 1 WHG ist jedermann verpflichtet, „ bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. ...“

Laut Antrag in der finalen Fassung wird im Zuge der Realisierung der beantragten Änderung mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Weiterhin kann aufgrund dieses Umgangs die Entstehung von gefährlichen Brandentstehungsprodukten nicht ausgeschlossen werden. Außerdem sollen wassergefährdende Löschwasserzusätze verwendet werden.

Um Gewässergefährdungen beim Umgang mit diesen Stoffen nicht besorgen zu müssen, sind die o.g. Löschwasserrückhaltmaßnahmen erforderlich.

Diese Nebenbestimmungen entsprechen im Übrigen den finalen Antragsunterlagen.

Zu Ziffer 7.4 des Bescheides: Naturschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

Zu Ziffer 7.4.1 bis Ziffer 7.4.3:

Die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen erscheinen geeignet, erforderlich und angemessen um sicherzustellen, dass der Antragsteller auch mit der beantragten wesentlichen Änderung seine Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG weiterhin erfüllt.

Ergänzend ist festzustellen:

Die zeitliche Begrenzung für die Beseitigung des Strauchbewuchses auf der Fläche B 4.1 auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres ergibt sich im Umkehrschluss aus dem Verbot nach § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG.

Danach ist es zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grünflächen stehen, Hecken, lebenden Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind jedoch schonenden Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen (§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Demzufolge sind diese Maßnahmen in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres erlaubt.

Die Verpflichtung zur Anbringen von mindestens drei Ersatznistkästen für Singvögel in der näheren Umgebung der Anlage als Ersatzmaßnahme für die infolge der Beseitigung des Strauchbewuchses verloren gegangenen Niststätten für Singvögel erscheint sowohl von der Verpflichtung zur Durchführung dieser Maßnahme als auch von Umfang her (mindestens drei Nistkästen) geeignet, erforderlich und angemessen, um die infolge der Beseitigung des Strauchbewuchses auf der Fläche B 4.1 beseitigten Niststätten für Singvögel zu kompensieren.

Ein Teil des geplanten Vorhabens überschneidet sich mit einer strauchbestandenen Grünfläche (siehe objektbezogener Lageplan und Pkt. V Lage und Beschreibung des Plangebietes), auf der die Betriebseinheit B 4.1 mit der Anlage eines geschotterten Zwischenlagers für Abfälle vorgesehen ist.

Diese Grünfläche befindet sich im Zusammenhang mit den Grünanlagen innerhalb des Betriebsgeländes sowie den angrenzenden Gehölzbereichen.

Für das Plangebiet sowie das nähere Umfeld liegen Nachweise von Brutvogelarten wie Schafstelze und Schwarzkehlchen vor. Dies sind Arten, die in Gebüsch sowie Grünlandbereichen ihre Nistkästen haben.

Aufgrund der Habitatseigenschaften der Strauchvegetation auf der Planfläche B 4.1 ist eine Besiedelung mit den genannten Arten sowie weiteren Singvogelarten/Kulturfolgern nicht auszuschließen.

Die vorgenannten Vogelarten unterliegen als europäische Vogelarten den Zugriffs- und Störungsverboten nach § 44 Absatz 1 BNatSchG.

Zur Vermeidung dieser artenschutzrechtlichen Verbote sind daher die benannten Kompensationsmaßnahmen unerlässlich und nach einer auf die Beseitigung folgenden Vegetationsperiode durchzuführen.

Zu Ziffer 7.5 des Bescheides: Brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen erscheinen geeignet, erforderlich und angemessen um sicherzustellen, dass der Antragsteller auch mit der beantragten wesentlichen Änderung seine Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG weiterhin erfüllt.

Zu Ziffer 7.5.1 und Ziffer 7.5.2:

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Vorschriften des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG).

Zu Ziffer 7.5.3

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus § 55 SächsBRKG in Verbindung mit Pkt. 9.2 der Kunststoffsflager-Richtlinie sowie DIN 1405.

Zu Ziffer 7.5.4:

Die Nebenbestimmung folgt aus der DVGW-Arbeitsplatz W 405, der VdS-Richtlinie 2517 und DIN 14210:2019-06.

Zu Ziffer 7.5.5:

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus KLAR Pkt. 3 Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr

Zu Ziffer 7.5.6:

Die Nebenbestimmung folgt aus KLAR Pkt. 5.2 und 5.3

Zu Ziffern 7.5.7 bis Ziffer 7.5.11:

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus der VdS-Richtlinie 2517.

Zu Ziffer 7.6 des Bescheides: Bauaufsichtsrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen erfolgt nach § 72 Absatz 3 SächsBO.

Nach dieser Vorschrift kann die Baugenehmigung unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnähme, Änderung und Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden.

Diese Vorschrift gilt aufgrund der Konzentrationswirkung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf für baurechtliche Entscheidungen auch für den Fall, dass baurechtliche Nebenbestimmungen im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufzunehmen sind (§ 13 BImSchG).

Die von der unteren Bauaufsichtsbehörde vorgeschlagenen bauaufsichtsrechtlichen Nebenbestimmungen erscheinen geeignet, erforderlich und angemessen um sicherzustellen, dass der Antragsteller auch mit der beantragten wesentlichen Änderung seine Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG weiterhin erfüllt.

Zu Ziffer 7.6.1:

Die Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmung ist § 66 Absatz 2 SächsBO.

Zu Ziffer 7.6.2:

Die Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmung ist § 53 Absatz 1 i.V.m. § 56 SächsBO.

Zu Ziffer 7.6.3:

Die Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmung ist § 72 Absatz 6 SächsBO.

Zu Ziffer 7.6.4:

Die Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmung ist § 82 Absatz 2 SächsBO.

Zu Ziffer 7.7 des Bescheides: Arbeitsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmung

Die Anzeigepflicht der Inbetriebnahme bzw. der beantragten wesentlichen Änderung ergibt sich aus den entsprechenden Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes, welche eine Überwachung der Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durch die zuständige Behörde vorsieht.

9. Zu Ziffer 10 des Bescheides (Hinweise)

Zu Ziffer 10.1:

Es wird auf § 21 Absatz 2 der 9. BlmSchV verwiesen.

Zu Ziffern 10.2 bis 10.4:

Eine Begründung dieser weiteren Hinweise erübrigt sich, da diese Hinweise unverbindlich sind.

III. Begründung der Kostengrundscheid (Ziffer 8 dieser Genehmigung)

Die Kostenpflicht des Antragstellers ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Nr. 1 SächSVwKG.

Danach ist zur Zahlung der Verwaltungskosten für die Erstellung des Bescheides derjenige verpflichtet, dem diese öffentlich-rechtliche Leistung, zuzurechnen ist. Dies ist mit hin also die Lausitzer Holzkontor GmbH & Co KG als Antragsteller des (Haupt-) Antrags nach § 16 Absatz 1 BlmSchG.

IV. Begründung der Gebühren- und Auslagenentscheidung (Ziffer 9 dieser Genehmigung)

Für die Erteilung der Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BlmSchG wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **xxxx,xx EUR** festgesetzt.

Diese Gebühr ergibt sich wie folgt für den Bescheid nach § 16 Absatz 1 BlmSchG aus der laufenden Nr. 54 Tarifstellen 1.4, 1.1, 1.1.3 des 10. SächsKVZ zuzüglich aus der laufenden Nr. 17 Tarifstelle 4.1.2 des 10. SächsKVZ. für die in den Bescheid nach § 16 Absatz 1 BlmSchG eingezogene Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde.

.....
.....

Rechtsbehelfsbelehrung:


Gegen diesen Bescheid vom 19.08.2022 kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

gez. Jörg Roller
Sachgebiet Immissionsschutz

Anlagen:

1. Empfangsbekanntnis
2. Antragsunterlagen, 1. Ausfertigung, paginiert und gesiegelt
3. Formular Bestellung des Bauleiters (amtlicher Vordruck beigefügt)
4. Baubeginnsanzeige (amtlicher Vordruck beigefügt)
5. Anzeige der Aufnahme der Nutzung (amtlicher Vordruck beigefügt)
6. Verzeichnis der abgekürzten Gesetze und Verordnungen
7. Kostenberechnung

- Anl - jc 1 -

 Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Lausitzer Holzkontor GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Justus Große
Lindach 1
01920 Nebelschütz OT Miltitz

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

BAUAUFSICHTSAMT

Bearbeiter: Jörg Roller
Dienstort: Macherstraße 57
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-63310
Fax: 03591 5250-63310
E-Mail: Joerg.Roller@ira-
bautzen.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 63.3-106.11:Nbs-
Holzkontor/Abfall02
Datum: 19.08.2022

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Lausitzer Holzkontor GmbH & Co. KG, 01920 Nebelschütz OT Miltitz, Lindach 1 vom 16.03.2020, eingegangen beim Landratsamt Bautzen am 17.03.2020, nach § 16 Absatz 1 BImSchG auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgrundstück in 01920 Nebelschütz OT Miltitz, Lindach 1, Gemarkung Miltitz, Flurstücke Nr. 230/8, 231/12 und 232/3

Genehmigungsbescheid nach § 16 Absatz 1 BImSchG vom 19.08.2022 mit den im weiteren angeführten Anlagen

- Empfangsbekanntnis, ebenda
- Formular Bestellung des Bauleiters
- Formular Baugeginnsanzeige
- Formular Anzeige der Aufnahme der Nutzung
- Kostenrechnung

Empfangsbekanntnis

Hiermit wird bestätigt, den o.g. Genehmigungsbescheid vom 19.08.2022 nebst den soeben aufgeführten Anlagen in zweifacher Ausfertigung erhalten zu haben.

Die Erstaufbereitung des Bescheides (Original) enthält die soeben aufgeführten Anlagen.

Die weiteren in der Anlage zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen werden unverzüglich zugesendet.



